

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den ehemaligen Volksschullehrer Erich G [REDACTED],
zuletzt wohnhaft gewesen in Z [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED] 1902 in B [REDACTED] / OS, z.Zt. in anderer Sache in Strafhaf-
t in der Strafanstalt Z [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 91 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 23. November 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Frankenthal vom 5. April 1955 wird
verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen eines gemeinschaftlich mit einer - am Verfahren nicht mehr beteiligten - Mitangeklagten begangenen Vergehens gegen § 91 StGB zu einem Monat Gefängnis verurteilt und die Strafe unter Einbeziehung einer gegen ihn anderweitig rechtskräftig erkannten Strafe von zwei Jahren Gefängnis auf eine Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren und zwei Wochen zurückgeführt.

Gegen das Urteil wendet sich der Angeklagte mit der Revision, mit der er Verfahrensverstösse geltend macht und die Sachbeschwerde erhebt.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

1. Mit dem Vorbringen, ihm sei in der Hauptverhandlung während seiner Verteidigung mehrfach das Wort abgeschnitten worden, kann der Angeklagte nicht gehört werden. Abgesehen davon, dass er für die Richtigkeit dieser Behauptung, insbesondere dafür, dass seine Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte unzulässig beschränkt worden sei, keinen Beweis angetreten hat, scheitert der Vorwurf daran, dass ausweislich der gerichtlichen Niederschrift in der Hauptverhandlung kein Beschluss des Gerichts über eine Entziehung des Wortes ergangen ist. Der Erlass eines solchen Beschlusses würde aber nach § 338 Nr 8 StPO erst die Voraussetzung für die Zulässigkeit der von dem Angeklagten erhobenen Rüge bilden.

2. Fehl geht auch der Einwand des Angeklagten, sein Antrag, ihm Auskunft über eine etwaige frühere Zugehörigkeit der Mitglieder der Strafkammer zur NSDAP oder SS zu geben, sei abgelehnt worden. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Auskunft stand ihm nicht zu. In der Ablehnung des Antrages liegt daher kein Verfahrensverstoss.

3. Die Sachbeschwerde ist ebenfalls im Ergebnis nicht gerechtfertigt. Allerdings sind die Ausführungen des Landgerichts zu § 91 StGB nicht überall bedenkenfrei. Das gilt vor allem von den Darlegungen, in denen es zu dem in BGHSt 6, 64 ff veröffentlichten Entscheidung des Senats Stellung genommen hat. Seiner Ansicht, im Regelfalle müsse aus dem Ansinnen einer pflichtwidrigen Einzelentscheidung auf das Vorliegen der allgemeinen Zersetzungssabsicht im Sinne des § 91 StGB geschlossen werden, kann nicht zugestimmt werden. Das Ansinnen einer einzelnen Pflichtwidrigkeit braucht keineswegs in der Absicht zu geschehen, damit die pflichtgemässe Bereitschaft des Angesprochenen zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik oder der verfassungsmässigen Ordnung des Bundes oder eines Landes auch sonst beeinträchtigen zu wollen. Deshalb darf, wie der Senat in dem vom Landgericht angezogenen Urteil ausgeführt hat, das Hinwirken auf eine einzelne pflichtwidrige Entscheidung, für sich gesehen, nicht ohne weiteres mit dem Bestreben gleichgesetzt werden, die Einsatzbereitschaft, wie § 91 StGB sie umschreibt, im allgemeinen, also schlechthin zu erschüttern. Selbstverständlich kann, worauf der Senat zugleich hingewiesen hat, ein solches, äusserlich auf den Einzelfall beschränktes Verlangen ein Anzeichen für eine auf einen allgemeinen Gesinnungswandel des Behördenangehörigen zielende Absicht bilden. Ob das aber zutrifft, wird jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände des Näheren zu prüfen sein, ohne dass von einer Regel, wie das Landgericht sie aufstellt, gesprochen werden kann.

Von dieser rechtsirrigen Auffassung wird jedoch das Urteil in seinem Bestande nicht berührt. Denn das Land-



gerichtet hat, unabhängig von der nach seiner Meinung bestehenden Regel, den Inhalt des Briefes einer selbständigen Prüfung unterzogen und daraus den Schluss gezogen, dass der Angeklagte bei der Unterzeichnung des Briefes in der Zersetzungsabsicht des § 91 StGB gehandelt hat. So hat es verschiedene Wendungen des Briefes angeführt, in denen u. a. von "der neuerlichen Provokation" und von "Massnahmen, die schon in der Vergangenheit praktiziert wurden", die Rede ist, und in denen daran erinnert wird, dass "jeder Bürger unserer Bundesrepublik für die Massnahmen verantwortlich ist, die auf seine Veranlassung hin geschehen". Die Deutung, die es diesen Wendungen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat zukommen lassen, trägt im Zusammenhange mit der im Urteil weiterhin festgestellten ablehnenden Einstellung des Angeklagten gegenüber der Bundesrepublik die Annahme, dass dieser den Brief in der Absicht geschrieben hat, dadurch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zu der gewünschten Entscheidung zu veranlassen und damit zugleich dessen pflichtgemässe Bereitschaft zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung der Bundesrepublik zu untergraben.

Auch sonst lassen die Urteilsgründe keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler erkennen. Zu gewissen Bedenken könnten zwar die Strafzumessungserwägungen insofern Anlass geben, als es im Urteil heisst, der Schutz des Staates und seiner Organe verlange, dass die staatsgefährdende Zersetzung nicht zu leicht genommen werde; ihre Wirkung auf die Öffentlichkeit sei gefährlich. Rein wörtlich genommen, könnte darin eine Umschreibung des

Gesetzeszweckes liegen, der als Strafzumessungsgrund nicht berücksichtigt werden darf. Aus dem Zusammenhang heraus, in dem die Ausführungen gebracht werden, sind sie indessen dahin zu verstehen, dass das Landgericht damit dem Gedanken der Abschreckung Ausdruck gegeben hat. Ihn bei der Strafzumessung zu verwerten, war es aber rechtlich nicht gehindert.

Dr. Geier	Dr. Sauer	Scharpenseel
Willms	Weber	